

VEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- „Landkreis“ -

und

dem Flecken Adelebsen
der Gemeinde Bilshausen
der Gemeinde Bodensee
dem Flecken Bovenden
der Stadt Duderstadt
der Gemeinde Ebergötzen
der Gemeinde Friedland
dem Flecken Gieboldehausen
der Gemeinde Gleichen
der Stadt Hann. Münden
der Gemeinde Krebeck
der Gemeinde Landolfshausen
der Gemeinde Obernfeld
der Gemeinde Rhumspringe
der Gemeinde Rollshausen
der Gemeinde Rosdorf
der Gemeinde Rüdershausen
der Gemeinde Seeburg
der Gemeinde Seulingen
der Gemeinde Staufenberg
der Gemeinde Waake
der Gemeinde Wollbrandshausen
der Gemeinde Wollershausen

- „Gemeinden“ -

sowie

der Samtgemeinde Dransfeld

- „Samtgemeinde“ -

Der Landkreis hat mit den Gemeinden/der Samtgemeinde eine Vereinbarung vom 07.12.1994 über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die Gemeinden geschlossen. Darin ist u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen geregelt (§§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 4), um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllen zu können.

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG; BGBl. I 2004, S. 3852) sieht vor allem eine Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern, insbesondere von unter drei Jahren, und eine Stärkung der Kindertagespflege vor.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, Angebote für die vorgenannte Altersgruppe auszubauen bzw. zu erhalten und qualitativ weiterzuentwickeln, insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarung von Familie und Beruf.

Auf der Grundlage und in Ergänzung der bisher bei der Tagesbetreuung für Kinder wahrgenommenen Aufgaben durch die Gemeinden/Samtgemeinde übernehmen/übernimmt die Gemeinden/ Samtgemeinde, die sich aus dem TAG ergebenden, weiteren Aufgaben wie folgt:

§ 1 Bereitstellung von Krippen- und Hortplätzen

- (1) Die Gemeinden/Samtgemeinde übernehmen/übernimmt die Bereitstellung von Krippenplätzen (0- bis 3-jährige Kinder) und Hortplätzen (Schulkinder).
- (2) Die Bereitstellung kann in eigenständigen Krippen- oder Hortgruppen, in altersübergreifenden Betreuungsgruppen in Kindergärten oder in anderer, gesetzlich zulässiger Weise erfolgen.
- (3) Die Gemeinden/Samtgemeinde können/kann bei der Wahrnehmung der Aufgaben mit geeigneten Dritten kooperieren (z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Elterninitiativen).

§ 2 Bedarfsgerechtes Angebot

Die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben erfolgt anhand des jeweils vor Ort vorhandenen und von der jeweiligen Gemeinde/der Samtgemeinde in geeigneter Weise ermittelten tatsächlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde/der Samtgemeinde.

§ 3 Kindertagespflege

- (1) Der Landkreis übernimmt flächendeckend für das Gebiet der Gemeinden/ Samtgemeinde die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an Plätzen der Kindertagespflege i. S. v. § 23 SGB VIII (in der Fassung des TAG).
- (2) Ein Platz in einer Kindertagespflegestelle soll insbesondere dazu dienen, aktuell auftretende Bedarfe flexibel im Interesse der Erziehungsberechtigten abzudecken.
- (3) Der Platz in einer Kindertagespflegestelle ist im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB VIII (in der Fassung des TAG) gleichrangig zu einem Krippen- oder Hortplatz.
- (4) Der Landkreis kann bei der Wahrnehmung der Aufgabe mit geeigneten Dritten kooperieren (z. B. Tagespflegebörse, örtliche Einrichtungen).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Finanzierung der in § 1 genannten Aufgaben erfolgt eigenständig durch die jeweiligen Gemeinden/der Samtgemeinde.
§ 3 Abs. 4 der Vereinbarung vom 07.12.1994 hat weiterhin Gültigkeit, soweit es sich um die Schaffung von Plätzen in Krippen- und Hortgruppen handelt.
- (2) Die Finanzierung der in § 3 genannten Aufgabe erfolgt durch den Landkreis.

§ 5 Übergangsregelung des SGB VIII

Alle Vertragsparteien können von der Übergangsregelung des § 24a Abs. 1 SGB VIII (in der Fassung des TAG) nach eigener Entscheidung Gebrauch machen.
Den Vorgaben des § 24a Abs. 2 SGB VIII (in der Fassung des TAG) wird in diesem Fall vom Landkreis und jeweiliger Gemeinde/der Samtgemeinde einvernehmlich nachgekommen.

§ 6 Fortgeltung

Die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung vom 07.12.1994 bleibt unberührt mit der Klarstellung, dass sich die Erfüllung des in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung vom 07.12.1994 genannten Rechtsanspruchs ausschließlich auf Kindergartenplätze bezieht (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt).

§ 7 In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde/der Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Die Kündigung durch eine/mehrere Gemeinde(n)/der Samtgemeinde berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den 23.02.2006

Bilshausen, den 3.3.2006


Landrat




Gemeinde Bilshausen
Die Bürgermeisterin
Bürgermeisterin